

Calixt III. an (Leonhard Wiesmair,) B. von Chur. Er überträgt ihm den Erbstreit zwischen den Töchtern des verstorbenen Berthold Portzel, der zuvor von Gebhard Bulach, Generalvikar des NvK, an die Kurie verwiesen worden war. Im Rahmen des Erbstreits sei die Frage der legitimen Geburt einer der Töchter zu klären.

Kopie (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Suppl. f. 147^v-148^v.

Regest: Pitz, RG VII 286 Nr. 2565.

Von Seiten des Marcus de Tossohain¹⁾, Johannes Barbitonsor von Innsbruck und Johannes Menniger von Meran, Laien der Diözesen Brixen und Chur, sowie deren Ehefrauen Ursula, Katharina und Anna, sei vorgetragen worden, dass Theodericus Purtzler, Laie der Diözese Chur und Vormund der Barbara, Tochter des Bartholdus Purtzler, welcher ebenfalls Vater der besagten Ehefrauen war, sei der Streit um bestimmte im Jurisdiktionsbereich Hz. Sigismunds von Österreich gelegene Güter aus dem Erbe des besagten Berthold geschildert worden. Der Fall sei vom 5 herzoglichen Gericht abschließend zugunsten der besagten Marcus de Tossohain, Johannes Barbitonsor und Johannes Menninger entschieden worden. Danach habe die besagte Barbara fälschlicherweise behauptet, das ihr sie zwar außerehelich geboren sei, ihr Vater Berthold jedoch danach mit ihrer Mutter die Ehe eingegangen sei und Barbara legitimiert habe. Die besagten Ehefrauen behaupteten jedoch weiterhin, dass Barbara illegitim und deshalb von der Erbfolge ausgeschlossen sei. Barbara habe an den Bf. von Brixen appelliert und erwirkt, dass Gebhard von Bulach, Brixner 10 Kanoniker und Vikar in geistlichen und weltlichen Dingen des NvK, die Sache dem apostolischen Stuhl vorlegte. Der Papst habe sie dem Rotarichter Bernardus Rovira übertragen. Da das herzogliche Urteil nur die Frage der Verteilung des Erbes, nicht jedoch die Frage der legitimen Geburt Barbaras entschieden habe, die vor Ort besser verhandelt werden könne als an der Kurie, überträgt er die Sache dem B. von Chur.

¹⁾ Vgl. die Namensvarianten in der Supplik Nr. 5493.